

Satzung des Bezirksimkervereins Philippsburg e.V. vom 26.2.2016/10.3.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bezirksimkerverein Philippsburg“. Seit Gebiet umfasst die Städte und Gemeinden Philippsburg mit den Stadtteilen Huttenheim und Rheinsheim, Waghäusel mit den Stadtteilen Kirrlach und Wiesental, Oberhausen-Rheinhausen, Hambrücken und Neudorf.
2. Der Sitz des Vereins ist **Philippsburg**.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der VR-Nr. 250229 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
4. Der Verein ist Mitglied beim Landesverband Badischer Imker e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung mit allen ihren Bereichen als eines notwendigen Bestandteils der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Dabei wird insbesondere die Ausbildung von Jungimkern, die Schulung und Unterstützung der Imker für eine gesunde Bienenhaltung, die Bienenzucht, die Bekämpfung von Bienenkrankheiten, eine natürliche Landschaft als Grundlage für eine gute Bienenweide sowie die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz und alles hierzu Förderliche bezweckt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Imker im Vereinsgebiet, jede natürliche Person, die sich um die Belange der Imkerei interessiert sowie Schulen, die für ihre Schüler einen praktischen Bezug zum Bienen anbieten wollen, werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Juristische Personen und Personenvereinigungen können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Für diese erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert durch den Vorstand. Ihre Mitgliedschaft beinhaltet jedoch nicht die Inanspruchnahme von Rechten durch Einzelpersonen dieser Vereinigungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher, erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. eine sonstige Zahlungsverpflichtung - nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Arbeitsleistungen und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für Ersatzleistungen in Geld, wenn Arbeitsleistungen nicht erbracht werden.
3. Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
2. Vorstand und Beirat werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Für eine Kontinuität in der Vereinsführung sollen Vorstand und Beirat so gewählt werden, dass unterschiedliche Amtszeiten entstehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. **Die Einladungen erfolgen in schriftlicher oder digitaler Form an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Zusätzlich soll eine Bekanntgabe des Versammlungstermins in den Stadt- bzw. Gemeindenachrichten der Bezirksgemeinden erfolgen.** Über die jeweilige Form entscheidet der Vorstand. In jedem Fall erfolgt mindestens eine öffentliche Einladung in den Stadt- bzw. Gemeindenachrichten der Bezirksgemeinden oder ein diese ersetzenden Bekanntmachungsorganen. Ergänzend kann eine elektronische Einladung an durch Mitglieder mitgeteilte Mailadressen erfolgen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (in der Regel der Schriftführer, ansonsten von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - i) Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in soweit diese/r gewählt wurde und die Aufgabe nicht von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter handeln dabei gemeinsam oder jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Kommt in keiner Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zustande, ist die Auflösung des Vereins durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder einzuleiten.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand beruflichen Kräften bedienen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die auch die Zusammenarbeit mit dem Beirat regelt und in einer gemeinsamen Beschlussfassung mit der Mehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt wird.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 9 sowie bis zu zwölf weiteren Mitgliedern, welche im Verein einen Aufgabenbereich (funktionales Amt) verantworten und ausführen. Dies sind:
 - a) je Bezirksgemeinde, die örtliche Kontaktperson.
 - b) weitere Funktionäre, wie Schulbeauftragte, Materialwarte, Wanderobleute, Sachverständige.Die Mitglieder werden wie die Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Beiräte einer Stadt oder einer Gemeinde können sich zu einer Ortsgruppe zusammen schließen, um örtlichen Belangen besser entsprechen zu können (z.B. Teilnahme am örtlichen Vereinsleben, Aufnahme von Berichten in den Stadtanzeiger). Der Vorstand legt den Handlungsrahmen für die Ortsgruppen fest.
3. Der Beirat handelt während des Vereinsjahres als Vertretung der Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Mitwirkung bei der Bildung von Budgets und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Beschlussfassung zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten wie
 - größere Auftragsvergaben
 - Personaleinstellungen und Vergütungen
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Unterstützung und Information der Vorstandschaft aus örtlichem Wissen über Bienenkrankheiten, Tod von Mitgliedern, großen Wanderungen, Handlungsbedarfen auf Bezirksebene.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Aufwendungsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/erbrachte Dienstleistungen, die im Rahmen

der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatz besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulgen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden. Der Unfall- und Haftpflichtschutz im Rahmen des durch den Badischen Imkerverbandes abgeschlossenen Versicherungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Philippsburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tier-, Umwelt- oder des Landschaftsschutzes zu verwenden ist.
2. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand des Vereins ist Philippsburg.
2. Für aktive Imker sind die Satzungen des Badischen Imkerverbandes und des Deutschen Imkerbundes sowie deren erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde als Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 26.2.2016 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 10.3.2017 in § 1, Ziff.2 sowie § 8 Ziff.2 wie hervorgehoben geändert.

Philippsburg, den 26.2.2016/10.3.2017

1. Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
gez.: A.Kremer	gez.: T. Sand
Anton Kremer	Thilo Sand